

# **Anpassung der Ergänzung zum Hygieneplan der Bouché-Schule nach § 36 Infektionsschutzgesetz in Zeiten von Corona und anderen Pandemien laut Musterhygieneplan der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vom 04.08.2020**

## Vorbemerkung:

Die Ergänzung des schulischen Hygieneplans umfasst die wichtigsten Eckpunkte des Infektionsschutzgesetzes und soll zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beitragen. Sämtliche Maßnahmen dienen der Eindämmung der Pandemie. Alle Beschäftigten der Schule, der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sorgen gemeinsam dafür, die Hygienehinweise ernst zu nehmen und in der Schule gewissenhaft und verbindlich umzusetzen. Dabei müssen auch die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts fortlaufend Beachtung finden.

## 1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion durch Aerosole (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit der Mund- und Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Virenhaltige Aerosole können sich in Räumen verteilen und zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

### Wichtigste Maßnahmen:

- In allen Schulen gilt bis auf den Unterricht und die Durchführung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen.
- Alle schulfremden Personen müssen beim Betreten des **Schulgeländes** eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dies gilt auch für Eltern.
- Im Lehrerzimmer gilt diese Pflicht dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Für Personen, die auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, gilt diese Pflicht nicht.
- Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern wird für alle unmittelbar im Bereich Schule tätigen Personen (Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte) in der Schule und im Rahmen schulischer Veranstaltungen aufgehoben. Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand eingehalten werden. Die Beibehaltung der Abstandsregeln der Dienstkräfte untereinander wird dringend empfohlen. Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen soll ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen.
- Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten.
- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.
- Alle Dienstkräfte sind aufgefordert, den Gesundheitszustand der Schülerinnen und Schüler zu beobachten. Bei akuten Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Schüttelfrost) und/oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion sollte ein COVID19- Test durchgeführt werden. Es soll dann eine häusliche Isolierung bis zum Erhalt des Befundergebnisses eingehalten werden.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Basishygiene, einschließlich der Händehygiene, erfolgt durch regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife für eine Dauer von 20-30 Sekunden,
  1. insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
  2. nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
  3. nach dem Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen
  4. vor und nach dem Essen
  5. nach jedem Gang auf die Toilette

6. Händedesinfektion ist sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist
  7. Die Händedesinfektion bei jüngeren Kindern **muss** unter Aufsicht und vorheriger Unterweisung erfolgen, dabei hat das Händewaschen immer den Vorzug.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, das heißt nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
  - Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
  - Persönliche Gegenstände nicht mit anderen Personen teilen, z.B. Stifte, Trinkgefäße etc.
  - Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

## 2. Raumhygiene

(Klassenräume, Fachräume, Flure, Räume der eFöB, Mensa, Verwaltungsräume)

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen. Mehrmals täglich, mindestens einmal in jeder Unterrichts- bzw. Betreuungsstunde sowie in jeder Pause, muss eine Durchlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und eine Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür) über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

## 3. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude-Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Schule steht die Reinigung der Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist eine angemessene Reinigung aktuell ausreichend.

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal am Tag gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen, Fenstern)
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen)

## 4. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Handtuchrollen und Toilettenspender bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft oder Erzieher\*in eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Die Schülerinnen und Schüler gehen prinzipiell während des Unterrichts oder in der Pause alleine auf die Toilette. Sollte beim Eintreten festgestellt werden, dass alle Toilettenabteile besetzt sind, muss vor der Toilette im Abstand von mindestens 1,5 m gewartet werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach der Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitshandschuhe zu tragen.

## 5. Infektionsschutz in den Pausen

Um zu vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dieselben Pausenhöfe gehen, wird es einen wöchentlichen Hofplan geben, in welchem steht, in welchem Gebiet des Schulgelände, sich welche Jahrgänge zur Hofpause einfinden (Hof, Spielplatz, Sportplatz oder Schulhof 2). Alle Schüler\*innen gehen in der Pause nach dem Verlassen des Schulgebäudes auf direktem Weg zu den zugewiesenen Plätzen.

Damit sich nicht zu viele Kinder zeitgleich in den Eingangsbereichen und den Fluren befinden, gehen im Hauptgebäude die Klassen im linken Schulgebäudeteil (Räume 05 – 07/08 bzw. 305 -309 usw.) über die Treppe 1 und dem dazugehörigen Aufgang in ihre Räume und verlassen auch so das Schulhaus. Die Klassen im rechten Schulgebäudeteil (Räume 02-04 usw. ) gehen über die Treppe 2 und den dazugehörigen Aufgang in die Klassen und verlassen auch so das Schulhaus.

## 6. Infektionsschutz im Unterricht und in der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie beim Schulmittagessen

Der Unterricht ist – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchzuführen, um Kontakte soweit wie möglich zu begrenzen. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung muss auch für Lehrkräfte gelten. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften sollten sich an den Hygienestandards orientieren.

Für das Schulmittagessen wird empfohlen, die Abstandsregeln beizubehalten, sofern dies organisatorisch möglich ist. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

## 7. Infektionsschutz im Sportunterricht

Beim Sportunterricht, bei Sportarbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit Körperkontakt mit Ausnahme von Kontakten zum Leisten von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler\*innen zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
2. Beim Sport in der Halle gilt:
  - Es ist für ausreichend Lüftung zu sorgen. Es ist nach jeder Einheit für die Dauer von 10 Minuten eine Stoß- oder Querlüftung durchzuführen.
  - Duschen und Umkleideräume dürfen genutzt werden.
  - Die Toiletten können genutzt werden.
  - Die Sporthalle darf nur von einer Klasse genutzt werden, außer sie lässt sich durch Trennvorhänge teilen.
  - Die Umkleidekabinen müssen regelmäßig und ausgiebig gelüftet werden.
  - Die Schüler\*innen und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporeinheit die Handhygiene beachten.

## 8. Infektionsschutz im Musikunterricht

Beim Musikunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann auch im Freien stattfinden.
- Es ist für ausreichend Lüftung zu sorgen. Es ist nach jeder Einheit eine Stoß- oder Querlüftung durchzuführen.
- Musikinstrumente und Materialien sind pro Unterrichtsführung nur von jeweils einer Person zu nutzen. Nach dem Unterricht bzw. der Nutzung müssen sie gereinigt werden.
- Die Schüler\*innen und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Musikeinheit die Handhygiene beachten.
- Feste Teilgruppen sind beim praktischen Musizieren anzustreben.
- Beim Singen muss ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen allen Sängerinnen und Sängern eingehalten werden. Der Musikraum ist dabei alle 30 Minuten ausreichend zu lüften; dauerhaft geöffnete Fenster sind zu bevorzugen.
- Nach dem Ende einer Probe, in der 60 Minuten durchgängig gesungen wurde, muss 30 Minuten quergelüftet werden, danach muss der Raum zwei Stunden leer stehen. Vor der nächsten Probe muss wiederum 30 Minuten quergelüftet werden.

- Bei Proben und Aufführungen ist bis zur Einnahme der Plätze von Sängerinnen und Sängern sowie Publikum eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Es wird empfohlen, diese während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu tragen. Der Abstand des Chores zum Publikum muss mindestens 4 Meter betragen.

#### 9. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID19-Krankenverlauf gibt es gesonderte Regelungen, die bei der Schulleitung nachgefragt werden können.

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird. Die Schulleitung prüft, ob diese Schüler\*innen außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebes in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte dies aus der Sicht der Eltern nicht möglich sein, stellen diese bei der Schule einen Antrag auf Hausunterricht (§15 VO Sonderpädagogik) für den eine weitere ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden muss, die die Notwendigkeit einer vollständigen Beschulung zu Hause (einschließlich Leistungsbewertung) bestätigt.

Allgemeines:

Dieser angepasste Hygieneplan wird zeitnah dem zuständigen Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben. Alle Beschäftigten erhalten diesen Hygieneplan nach einer Belehrung ausgehändigt. Verantwortlich im Sinne des § 69 SG ist die Schulleitung bzw. nach §73 SG dessen ständige Vertretung.

Im Falle der Abwesenheit beider Funktionsträger\*innen sind im Krisenfall unter Anwendung dieser Ergänzung des Hygieneplans die Vertreterinnen der erweiterten Schulleitung als gleichzeitige Vertreter\*innen des Krisenteams damit beauftragt, die zuständige Schulaufsicht unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Berlin, 06. August 2020